

Preistransparenz für Sie - die nachstehenden Preisübersichten sollen durch zusätzliche Informationen für mehr Klarheit sorgen, sodass Sie die Zusammensetzung und die Anpassungen der „Allgemeinen Preise“ in der Grundversorgung besser beurteilen können. Daher haben wir auch zur besseren Vergleichbarkeit die Bruttopreise sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 mit dem Mehrwertsteuersatz in Höhe von 19% ausgewiesen

Strompreiszusammensetzung 2021		
Allgemeiner Preis für die Grundversorgung		
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	114,24	---
Grundpreis pro Monat	9,52	---
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	---	27,79
Erläuterung zu der Zusammenfassung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden		
In Ihrem Endpreis sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	96,00	---
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	---	23,35
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer	---	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	---	1,320
Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	---	6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	---	0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	---	0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	---	0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	---	0,009
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	---	5,480
Verbrauchsabhängiger Grundpreis Netz	36,00	---
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,61	---
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	50,61	16,440
Grundversorgerleistung		
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	45,39	---
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	---	6,910
Strompreiszusammensetzung 2020		
Allgemeiner Preis für die Grundversorgung		
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	114,24	---
Grundpreis pro Monat	9,52	---
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	---	28,08
Erläuterung zu der Zusammenfassung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden		
In Ihrem Endpreis sind 19% Mehrwertsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsabhängiger Grundpreis pro Jahr	96,00	---
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	---	23,60
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer	---	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	---	1,320
Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	---	6,756
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	---	0,226
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	---	0,358
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	---	0,416
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	---	0,007
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	---	5,400
Verbrauchsabhängiger Grundpreis Netz	36,00	---
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	14,61	---
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	50,61	16,533
Grundversorgerleistung		
am verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Jahr	45,39	---
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	---	7,067

Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen:

Konzessionsabgabe (Höhe individuell je nach Netzgebiet)	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Gasleitungen benutzt werden können. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße und damit individuell für jedes Netzgebiet. (§2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV))
Stromsteuer	Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Sie gilt seit April 1999.
EEG-Umlage	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.
KWK-Umlage	Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	Mit der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben.
Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage)	Mit dieser Umlage (§ 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben. <u>NEU:</u> Die Kosten für die Netzanbindung von Offshore-Windparks werden ab 2019 nicht mehr in die Netzentgelte einkalkuliert, sondern vollständig über ein Umlageverfahren refinanziert. Hierzu wird die bestehende „Offshore-Haftungsumlage“ genutzt und umbenannt in „Offshore-Netzumlage“.
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufen.
Mehrwertsteuer (i.H. von 19%)	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben.